

## Die Landschaftsinitiative und erneuerbare Energien



### Die Landschaftsinitiative

- bremst den Bauboom im Nichtbauggebiet und die Zersiedelung,
- unterstellt das Bauen ausserhalb der Bauzonen klaren Regeln,
- sichert naturnahe Flächen für Pflanzen und Tiere sowie das notwendige Kulturland für die einheimische Nahrungsproduktion.

Die Landschaftsinitiative will den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbauggebiet in der Verfassung verankern und die ungebremste Überbauung von Flächen ausserhalb der Bauzone stoppen. Auch wenn sich ein Grossteil der Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in diesen Teilen des Landes befinden, sind sie von der Initiative nicht betroffen, weil solche Anlagen nicht als gewöhnliche Bauten betrachtet werden. Die Initiative ändert auch nichts am Grundsatz, dass Energieanlagen zulässig sind, wenn sie standortgebunden sind. Die Erteilung einer Bewilligung für den Bau oder eine Erweiterung von solchen Anlagen bleibt auch in Zukunft von den Bestimmungen abhängig, die im Energiegesetz (EnG) und im Raumplanungsgesetz (RPG) festgelegt sind. Die geforderte Plafonierung betrifft nur Bauten und gilt nicht für Anlagen wie etwa Zufahrtsstrassen oder Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien. Die Landschaftsinitiative verhindert somit weder die Entwicklung der erneuerbaren Energien noch die Klimaneutralität bis 2050 (Dekarbonisierung), sondern setzt nur dem sinnlosen Bauboom in unseren ländlichen Gegenden ein Ende.

Die Energiestrategie 2050 sieht langfristig einen Ausstieg aus der Kernenergie und eine Steigerung der Erzeugung von erneuerbaren Energien vor. Die Umweltallianz hat sich sogar noch ehrgeizigere Ziele gesetzt und will erreichen, dass die Stromversorgung bereits ab 2035 zu 100 Prozent durch erneuerbare Energien sichergestellt wird<sup>1</sup>. Das Komitee der Landschaftsinitiative unterstützt diese Vision. Neue Energieanlagen müssen somit gebaut und bestehende erweitert werden können. Der Schutz der Landschaft und der Biodiversität stehen nicht im Widerspruch zu den Energiezielen.

<sup>1</sup> <https://umweltallianz.ch/themen/energiezukunft/>

## **Die Zahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen beschränken – nicht aber die Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien**

Neue Energieanlagen sind von der Landschaftsinitiative nicht betroffen, weil es sich bei diesen gesetzlich betrachtet um standortgebundene Anlagen handelt und sie von übergeordnetem Interesse sind. Somit handelt es sich nicht um gewöhnliche Bauten<sup>2</sup>. Bei der Landschaftsinitiative geht es jedoch ausschliesslich um Gebäude<sup>3</sup> (vgl. neuer Art. 75c<sup>4</sup> Abs. 2: «*Sie [Bund und Kantone] sorgen dafür, dass im Nichtbaugebiet die Zahl der Gebäude und die von ihnen beanspruchte Fläche nicht zunehmen.*» Die Forderung nach einer Plafonierung (einschliesslich Kompensationen) gilt somit nur für Gebäude und nicht für Anlagen wie Strassen, Antennen, Windkraftanlagen oder auch Hochspannungsleitungen.

### **Standortgebundene Anlagen**

Energieanlagen müssen schon heute standortgebunden sein: Eine Windkraftanlage muss da errichtet werden, wo ständiger und relativ starker Wind bläst, ein Wasserkraftwerk dort, wo es Wasser gibt. Der neue Artikel 75c Abs. 2a legt fest: «*Neue Bauten und Anlagen müssen nötig für die Landwirtschaft sein oder aus anderen gewichtigen Gründen standortgebunden sein.*» Er gewährleistet somit, dass standortgebundene Anlagen wie Wasserkraftwerke oder Windkraftanlagen gebaut werden dürfen, und bremst ihre Entwicklung nicht.

Was bereits bestehende Anlagen betrifft, bleibt eine Erweiterung auch mit der Landschaftsinitiative möglich, sofern diese Anlagen ebenfalls standortgebunden sind. Artikel 75c Absatz 3 besagt zwar: «*Bestehende nicht landwirtschaftlich genutzte Bauten im Nichtbaugebiet dürfen nicht wesentlich vergrössert werden. Ihr Ersatz durch Neubauten ist nur zulässig, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört worden sind.*» Er gilt jedoch nicht für Anlagen wie Windkraft- oder Photovoltaikanlagen. Dieser wichtige Unterschied zwischen Bauten («Gebäuden») und Anlagen gilt auch für Stromleitungen.

<sup>2</sup> Im Sinne des Raumplanungsgesetzes benötigen Bauten und Anlagen für ihre Errichtung grundsätzlich eine behördliche Bewilligung (vgl. Art. 22 Abs.1 RPG).

<sup>3</sup> Im Sinne der Definition in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB): «Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.» (IVHB Anhang 1, 2.1., vgl. [www.bpuk.ch](http://www.bpuk.ch)). Zum Vergleich dazu siehe auch Art. 2 Bst. b VGWR: «Gebäude: auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dient; ein Doppel-, Gruppen- oder Reihnhaus zählt ebenfalls als Gebäude, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht.»

<sup>4</sup> Neuer Verfassungsartikel (SR 101) gemäss dem Wortlaut der Landschaftsinitiative (*kursiv*).

## Spezialzonen sind nicht von der Initiative betroffen

Bei Windkraftanlagen kommt das Kriterium der Standortgebundenheit bei kantonalen oder kommunalen Planungen zum Tragen, da in diesem Rahmen die Windbedingungen am gewählten Standort berücksichtigt werden. Dabei werden Spezialzonen für Windkraft- oder Photovoltaikanlagen ausgeschieden, die nicht unter die Regelungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen fallen. Folglich sind sie auch nicht von der geforderten Plafonierung betroffen.

Aktuell können Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse nötig sind, auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb hat. Die Bewilligungen müssen jedoch mit der Bedingung verbunden sein, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Anlagen und Gebäude ausserhalb der Bauzone. Die geforderte Plafonierung gilt somit auch für diesen Gebäudetyp.

Weitere Informationen: [www.landschaftsinitiative.ch](http://www.landschaftsinitiative.ch)

Kontakt: [info@landschaftsinitiative.ch](mailto:info@landschaftsinitiative.ch)

September 2020